

# **Bekanntmachungssatzung der Technischen Universität Nürnberg (Bekanntmachungssatzung – BekS) Vom 02.01.2023**

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des TU Nürnberg-Gesetz (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, im Vorgriff auf Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Satzung.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Ausfertigung und Inkrafttreten .....	3
§ 3 Bekanntmachung.....	3
§ 4 Tag der Bekanntmachung .....	4
§ 5 Veröffentlichung .....	4
§ 6 Änderung und Aufhebung von Satzungen .....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

## **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Die Grundordnung und sonstigen Satzungen der Technischen Universität Nürnberg werden entsprechend dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.
2. Sonstige Verwaltungsvorschriften, Ordnungen, Richtlinien, Allgemeinverfügungen, wesentliche Gremienbeschlüsse und sonstige Regelungen sowie amtliche Vereinbarungen von allgemeinem Interesse können an der Technischen Universität Nürnberg in gleicher Weise bekannt gemacht werden.
3. Verwaltungsakte der Technischen Universität Nürnberg können unter den Voraussetzungen des Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der Aushangtafel nach § 3 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung öffentlich zugestellt werden.

## **§ 2 Ausfertigung und Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident fertigt die Satzungen aus. <sup>2</sup>Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben (Ausfertigungsvermerk).
- (2) Jede Satzung muss den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen.

## **§ 3 Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung und unmittelbar darauffolgenden Aushang.
- (2) <sup>1</sup>Eine ausgefertigte Satzung wird mit einem Vermerk über Datum und Ort der Ausfertigung versehen und in einem Raum der Universität niedergelegt. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in die ausgefertigte Satzung ist während der Dienstzeiten möglich.
- (3) <sup>1</sup>Über die Niederlegung wird ein Aushang an der Aushangtafel im zentralen Verwaltungsgebäude der Technischen Universität Nürnberg erstellt. <sup>2</sup>Bestehen Einrichtungen der Universität an verschiedenen Orten, sollen, mit Rücksicht auf das jeweilige Informationsbedürfnis, weitere Aushänge erfolgen. <sup>3</sup>Der Aushang soll die

Ausfertigung sowie den Ort der Niederlegung genau bezeichnen. <sup>4</sup>Der Aushang bleibt 30 Tage angeheftet.

## **§ 4 Tag der Bekanntmachung**

(1) Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Aushang nach § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

## **§ 5 Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Nach § 3 bekanntgemachte Satzungen werden zeitnah durch die Technische Universität Nürnberg veröffentlicht. <sup>2</sup>Zur Veröffentlichung zählt auch die digitale Veröffentlichung auf der Internetseite der Technischen Universität Nürnberg.

## **§ 6 Änderung und Aufhebung von Satzungen**

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachungssatzung erlassen wurden, sind unabhängig von der Art und Weise ihrer ursprünglichen Bekanntmachung nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

Nürnberg, den 02.01.2023

**Der Gründungspräsident**

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

In Kraft seit dem 02.01.2023